

II-2606 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XI. Gesetzgebungsperiode

Präs.: 22. Mai 1969 No. 502-NR/69

A n f r a g e

der Abgeordneten Gratz, Thalhammer
und Genossen
an den Herrn Präsidenten des Nationalrates,
betreffend Beachtung der parlamentarischen Kontrollrechte durch
den Herrn Bundeskanzler.

Der Herr Bundeskanzler hat - wie unbestritten feststeht - in seiner
Eigenschaft als Ressortminister ein Gutachten des Marktforschungs-
institutes Dr. Fessl in Auftrag gegeben und gleichfalls unbe-
strittenermaßen dieses Gutachten aus Steuer- bzw. Budgetmitteln
bezahlt.

Dennoch hat der Herr Bundeskanzler mehrfache Anfragen sozialistischer
Abgeordneter nach dem Ergebnis bzw. Wortlaut dieses Gutachtens
nicht beantwortet. Zuletzt hat der Herr Bundeskanzler auf die
konkrete Frage, ob das in Rede stehende Gutachten von einem
kompetenten Organ des Bundes in Auftrag gegeben wurde und - wenn
ja - welchen Wortlaut dieses über Auftrag kompetenter Organe der
Vollziehung erstattete Gutachten hatte, eine Anfragebeantwortung
erteilt (1139/A.B.) in welcher er darzulegen versuchte, daß auch
die sogenannte "Öffentlichkeitsarbeit" als "Hilfsgeschäft zur
Verwirklichung der vollziehenden Tätigkeit einschließlich der
Regierungstätigkeit" in die Kompetenz des Bundes fällt. Die
konkreten Fragen nach dem Inhalt dieses Gutachtens wurde aber
nach wie vor nicht beantwortet. Vielmehr hat der Herr Bundeskanzler
sich auf den durch nichts begründeten und auch nicht begründbaren
Standpunkt gestellt, daß er über den Inhalt des von einem

- 2 -

kompetenten Organ des Bundes in Auftrag gegebenen und aus Steuermitteln bezahlten Gutachtens erst dann Mitteilung machen werden, sobald das gegenständliche Gutachten für Gesetzesinitiativen bzw. für Akte der Vollziehung Verwendung finden werde.

Die unterzeichneten Abgeordneten sind nicht gewillt sich vom Herrn Bundeskanzler weiter hinhalten zu lassen bzw. eine Einschränkung parlamentarischer Kontrollrechte hinzunehmen.

Sie verweisen darauf, daß der Nationalrat unter anderem im Wege von Interpellationen berechtigt ist die Geschäftsführung der Bundesregierung zu überprüfen, deren Mitglieder über alle Gegenstände der Vollziehung zu befragen und alle einschlägigen Auskünfte zu verlangen (Artikel 52 Abs. 1 B-VG.).

Es kann kein Zweifel darüber bestehen, daß es sich um das Verlangen nach einer "einschlägigen Auskunft" handelt, wenn die in der Geschäftsordnung vorgesehene Mindestzahl von Abgeordneten im Wege einer Interpellation Auskunft darüber begehrt, welchen Wortlaut ein aus Steuermitteln bezahltes von einem kompetenten Organ des Bundes in Auftrag gegebenes Gutachten hat.

Da der Artikel 52 Abs. 1 B-VG. gleichzeitig auch Bestandteil der Geschäftsordnung des Nationalrates ist (siehe § 70 der G.O. des Nationalrates) zu deren Handhabung der Präsident des Nationalrates berufen ist und da der Präsident des Nationalrates darüberhinaus berufen ist, die Rechte des Nationalrates zu wahren, richten die unterzeichneten Abgeordneten an den Herrn Präsidenten nachstehende

A n f r a g e n :

1.) Sind Sie bereit, gegenüber dem Herrn Bundeskanzler auf die Einhaltung der Bestimmung der Geschäftsordnung und der Bundesverfassung zu dringen und insbesondere auf den Herrn Bundeskanzler dahingehend einzuwirken, daß die in Rede stehende Anfrage ordnungsgemäß beantwortet wird ?

2.) Sind Sie darüberhinaus bereit, dem Nationalrat über das Ergebnis Ihrer Bemühungen zu berichten und nötigenfalls die Präsidialsitzung des Nationalrates mit dieser Angelegenheit zu befassen ?